

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 31 (1847)

26 (29.6.1847)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-803905](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-803905)

Oldenburgische Blätter.

N^o 26.

Dienstag, den 29. Juni.

1847.

Die inländischen Versicherungs-Anstalten gegen Seegefahr.

Eine Entgegnung auf die Erwiederung in N^o 17 und 18 dieser Blätter.

(Schluß.)

Nach allen diesem müssen wir bei unserer Ansicht bleiben, daß es eben so sehr im Interesse der Compacte und Versicherungs-Vereine wie der Schiffer liege, daß die Versicherung auf alle Seegefahren ausgedehnt und es so ihnen möglich gemacht werde, mit wenigen Kosten sich gegen viele Gefahren zu sichern. Wir würden es indessen, wenn man das Havariemachen mit seinen allerdings nicht zu verkennenden bedenklichen Seiten möglichst vermeiden und deshalb nicht gegen alle Gefahr versichern will, es schon für einen großen Gewinn halten, wenn nur die Grenzen der Versicherung erweitert würden, was unseres Erachtens sehr wohl und ohne gerade gegen alle Gefahr zu versichern geschehen könnte. Unser Herr Gegner scheint hierin auch mit uns einverstanden zu sein, indem er selbst andeutet, es ließe sich die Versicherung der Compacte und Vereine einmal in der Weise erweitern, daß es dem Schiffer gestattet sein solle zu abandonniren, wenn sein Schiff durch Stranden, Sturm, Gewitter, An- oder Uebersegeln so sehr beschädigt sei, daß es nicht mehr den halben Werth habe; dann aber auch in der Weise, daß bei einem Strandungsfall die Kosten der Abbringung und

nothdürftigen Instandsetzung des Schiffes ersetzt würden. Derselbe hat aber auch gewiß Recht, wenn er gegen den ersten Vorschlag selbst bemerkt, daß im Auslande, besonders in Havarie-Plätzen, Leute genug zu finden seien, welche den Schaden hoch, das Schiff aber niedrig schätzten, damit der Schiffer abandonniren könne, und wir möchten diesem noch hinzufügen, daß durch eine Erleichterung des Abandonnirens zwar dem Schiffer unter Umständen geholfen werden könne, daß aber in Folge dessen die Vereins- oder Compact-Casse nur um so stärker werde in Anspruch genommen werden, weil sich dadurch eben die Zahl der Total-Verluste vermehren und der Verkauf des abandonnirten Schiffes (der bekanntlich im Auslande nicht viel bringt) dies nicht ausgleichen dürfte.

Angemessener scheint uns dagegen der Vorschlag, daß die Compacte zc. bei einem Strandungsfall nach Verhältnis der Versicherungssumme zu den Kosten der Abbringung und nothdürftigen Instandsetzung beizutragen sich verpflichten, nur möchten wir dies auch auf die durch An- und Uebersegeln entstehenden Schäden ausgedehnt sehen, indem auch diese sehr bedeutend werden können, die Thatsache des An- und Uebersegelns aber eben so leicht festgestellt werden kann, wie die des Strandens, und unerhebliche Schäden in Folge der Höhe der Liquidationskosten schwerlich geltend gemacht werden.

Eine derartige Erweiterung der Compact- oder Vereins-Versicherung würden wir schon für einen großen Gewinn halten, und wir sind überzeugt, daß in Folge dessen die Vereins-Cassen



gar nicht oder nicht erheblich mehr in Anspruch genommen werden würden, als jetzt der Fall, zumal da der Umstand, daß dieselben nie weiter haften als bis zum Betrage der Versicherungssumme, so wie daß selten die Schiffer den vollen Werth ihres Schiffes, und wenn auch, doch wohl nie gegen alle diese Gefahren versichert haben, in derartigen Fällen das Interesse des Schiffers mit dem des Versicherungs-Vereins noch mehr verknüpfen und auf eine thuntlichste Ermäßigung der Kosten hinwirken würde, als dies schon dadurch geschieht, daß er selbst Interessent des Vereins, mithin selbst Versicherer ist. Wir ersuchen daher unsern Hrn. Gegner, der selbst bei derartigen Vereinen theilhaftig zu sein scheint, diesen Gegenstand nicht fallen zu lassen und auf die möglichste Berücksichtigung dieser Bemerkungen bei Revision der Vereins-Statuten hinzuwirken.

II. Die Versicherung der Schiffe bis zu ihrem vollen Werthe war von uns vorzugsweise deshalb gewünscht, um dem Schiffer die Möglichkeit zu geben, sich ganz gegen Verluste zu schützen, ohne dadurch auf die Vortheile der gegenseitigen Versicherung zu verzichten (die eigentlichen Assuranz-Compagnien kennen derartige Beschränkungen bekanntlich nicht) und um ihn nicht vielleicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, wenn sein Schiff mit Schulden belastet, gerade sein darin steckendes Vermögen unversichert zu lassen. Unser Hr. Gegner bemerkt nun dazu, daß die Bestimmung, nur $\frac{3}{4}$ des Werths der Schiffe versichern lassen zu dürfen, dadurch gerechtfertigt werde, daß es in Folge der Bauart der Schiffe, welche früher an der Weser die vorherrschende gewesen (und es an der Jade und Ems noch ist) und die Strandungen erleichtert habe, nothwendig geworden, den Schiffer durch Beschränkung der Versicherung an das Interesse des Compactes zu fesseln; seit aber die Bauart der Schiffe sich wesentlich verändert, und jede Strandung mit Gefahr für das Leben der Mannschaft verbunden sei, habe das Quantum der zulässigen Versicherung bis auf $\frac{7}{8}$ erhöht werden können, und dieses genüge vollkommen.

Wir können nun nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß eben die Nothwendigkeit,

das Interesse des Schiffers mit dem des Vereins zu verbinden und denselben dadurch vom absichtlichen Stranden abzuhalten, doch wohl nach dem Obenbemerkten nur eine Folge der Versicherung gegen Total-Verlust sei; gehen die Compacte und Versicherungs-Vereine weiter, versichern sie auch gegen andere Schäden, so schwinden damit auch die Veranlassungen zu solchen absichtlichen Strandungen und die Nothwendigkeit derartiger Beschränkungen.

Wenn aber unser Hr. Gegner bemerkt, daß es genüge, wenn der Schiffer $\frac{7}{8}$ dieses Schätzwurths seines Schiffes versichern lassen könne, weil die Schätzung im Einverständnisse mit dem Schiffer geschehe, und wenn dieser damit zufrieden, dadurch auch bewiesen sei, daß er genug versichern lassen könne, so möchte dieses doch wohl nicht zutreffen. Es lassen sich hierbei nämlich nur zwei Fälle denken, entweder genehmigt der Schiffer die Schätzung, weil er nicht anders kann, und nur unter der Bedingung, daß er einen Theil des Risico selbst trägt, die Vortheile der gegenseitigen Versicherung in Anspruch nehmen kann, oder die Schätzung geschah so hoch und über den wahren Werth des Schiffes, daß die Summe, welche in Wirklichkeit unversichert bleibt, nur sehr klein ist, und in diesem letzteren Falle dürfte die Beschränkung nur auf dem Papiere stehen, in Wirklichkeit aber gar nicht oder doch wenigstens nicht in dem angegebenen und also doch auch wohl beabsichtigten Maße vorhanden sein, und weder das eine noch das andere möchte geeignet sein, die Beschränkung an und für sich zu rechtfertigen.

Immerhin wird aber eine ungleiche Bestimmung in den Statuten der verschiedenen Compacte über diesen Gegenstand von dem nachtheiligsten Einflusse mehrerer derselben für ein und dasselbe Schiff sein, da die größere Beschränkung, welche ein Compact hat auf die Benutzung aller andern, geringere Beschränkungen in dieser Beziehung aufstellenden derartigen Anstalten hat, wie das von unserm Hrn. Gegner angeführte Beispiel aus dem Jahre 1845 nachweist. Wir können daher den verschiedenen Versicherungs-Vereinen und Compacten nicht genug die Annahme gleichmäßiger Bestimmungen über diesen Punkt empfehlen und würden wir es schon für einen



großen Gewinn halten, wenn auch nur vorläufig alle Compacte die Versicherung von $\frac{7}{8}$ des Schätzungswerths des Schiffes zuließen. Wir empfehlen

III. von den Schiffern je nach der verschiedenen Güte (Classification) ihrer Schiffe und den verschiedenen Reisen und Ladungen derselben verschiedene Beiträge (Prämien) zu den Vereins-Cassen zu fordern, während unser Hr. Gegner die Prämien nur nach Dauer und Jahreszeit der Fahrt bemessen haben will. Die Gründe, welche er gegen unsere Vorschläge anführt, sind:

a) eine Classification der Schiffe je nach ihrer verschiedenen Seetüchtigkeit sei nicht wohl ausführbar, so lange nicht auch der Bau der Schiffe beaufsichtigt werde, und

b) ein Gleichgewicht des Risico sei nicht herzustellen, so lange nicht auch die Tüchtigkeit der Schifführer beaufsichtigt werde, wie in den meisten Ländern, bei uns aber nicht geschehe.

Was nun zunächst den ersten Grund betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß die Classification der Schiffe ungemein dadurch erleichtert wäre, wenn auch der Bau durch Diejenigen beaufsichtigt würde, welche demnächst das Schiff zu classificiren haben. Unser Hr. Gegner scheint aber anzunehmen, daß der Staat die Beaufsichtigung übernehmen solle, allein, abgesehen davon, daß dieses zu einem Zuvielregieren führen könnte, was wäre damit für die Classification des Schiffes durch die Vereins- oder Compacte-Deputirten gewonnen? Unserer Ansicht nach nichts mehr, als die Ueberzeugung, daß das Schiff die nothwendige Festigkeit habe, da der Staat seine Aufsicht immer doch nur auf die Erlangung dieser nothwendigen Sicherheit beschränken und um das mehr oder weniger des darüber Hinausgehenden sich gar nicht bekümmern wird, und wir bezweifeln nicht im Mindesten, daß die betreffenden Deputirten durch eine Untersuchung des Schiffes sich eben so gut diese Ueberzeugung und vielleicht noch besser verschaffen; werden ja doch auch alle fremden Schiffe, welche auf der Weser eine Ladung einnehmen wollen, die in Bremen versichert werden soll, werden ja doch alle im Auslande gebauten und nach der Weser verkauften Schiffe von Agenten der

Bremer Versicherungs-Gesellschaften untersucht und classificirt, und sollten die Vereinsdeputirten dies nicht eben so gut können? Diese Bremer Versicherungs-Agenten beaufsichtigen überdies jeden Neubau, jede Reparatur von Schiffen an der Weser, oder wenn man will, besichtigen in ihrem eignen Interesse schon während des Baues die Schiffe, und sollten solches auch nicht die Vereinsdeputirten gelegentlich thun und thun können? Wir müssen gestehen, wir halten die Besichtigungen und Classificationen der Schiffe durch jene Asscuranz-Agenten für eine viel sicherere Controlle der Seetüchtigkeit jener Schiffe, als solche je auf polizeilichem Wege erlangt werden kann, nur möchten wir gerne der jegigen fast unumschränkten Gewalt der Bremer Agenten in der Classification der Schiffe durch Vereins-Deputirte ein Gegengewicht gegeben sehen und gerade deshalb schlugen wir solche vor; sonst würden wir empfohlen haben, ohne weiteres die Classification jener Agenten anzunehmen.

So wenig wir nun hiernach die polizeiliche Beaufsichtigung des Neubaus der Schiffe für ein nothwendiges Erforderniß der demnächstigen Classification der Schiffe halten können, so wenig können wir auch zugestehen, daß, weil die Tüchtigkeit der Schiffer nicht einer oberlichen Aufsicht unterworfen worden, von der gleichmäßigen Vertheilung des Risico bei den Versicherungs-Vereinen nach den von uns hervorgehobenen Momenten abzusehen sei. Wir sind hierbei nun freilich mit unserm Hrn. Gegner darin einverstanden, daß die größere oder geringere Tüchtigkeit eines Schiffers von großem Einfluß auf die größere oder geringere Gefahr sei, der das seiner Führung anvertraute Schiff ausgesetzt ist, und es mag auch eine von der Regierung ausgehende Prüfung und Beaufsichtigung einige Gewähr leisten, daß nicht geradezu untüchtige Schiffer zur Führung eines Schiffes gelangen, allein die durch eine Prüfung im Namen und Auftrag der Regierung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse werden doch unseres Erachtens immer nur rein theoretische sein können, und daß diese allein nicht genügen, um ein Schiff möglichst sicher und schnell an seinen Bestimmungsort zu bringen, darin ist unser Hr. Gegner gewiß mit uns einverstanden. Es ist von der größten Wich-



tigkeit, ob der Schiffer auch das praktische Talent hat, seine theoretischen Kenntnisse angemessen geltend zu machen, und das Fehlen dieses Talentes ist bei der Schiffsführung so wichtig, von so großem Einflusse, daß es leider dahin geführt hat, daß manche Schiffer die Theorie ganz verschmähen, oder doch nur über die Achsel ansehen, und nur die Praxis allein gelten lassen. Wie kann aber ein Examen über die praktischen Fähigkeiten eines Schiffers Nachweis geben, wie kann es Gewähr leisten, daß der Schiffer bei der Schiffsführung aufmerksam und sorgfältig sei, daß er in zweifelhaften und bedenklichen Fällen Umsicht und Entschlossenheit zeige, daß er nicht bloß am Lande, sondern auch am Bord, oder umgekehrt einen nüchternen Lebenswandel führe? Alles dieses ist wichtig für die Beurtheilung der größeren oder geringeren Gefahr, den das unter der Führung des Betreffenden stehende Schiff unterworfen ist, über alles dieses kann eben nur sein Verhalten im praktischen Leben Auskunft geben und deshalb classificiren die obenerwähnten Versicherungs-Agenten die einzelnen Schiffe nur darnach und abgesehen vom Staatsexamen. Wir trugen aber Bedenken, eine solche Classification der Schiffer von den Versicherungseinsdeputirten zu fordern, weil wir fürchteten, es würde sich schwerlich Jemand finden, der die Schiffer, mit denen er im täglichen Verkehr steht, seiner Kritik in dieser Beziehung unterwerfen wollte, zumal diese Kritik bei der Gegenseitigkeit der Versicherungs-Vereine den Einzelnen nicht unbekannt bleiben kann, während sie in jenem Falle Geheimniß des Agenten und der Assurance-Compagnie ist. Die Deputirten des Vereins werden sich unseres Erachtens nur dadurch helfen können, daß sie denjenigen Schiffern, deren Fähigkeiten zc. sie mißtrauen, die Ausnahme in den Verein versagen, wie sie jetzt auch thun werden, wenn sie dessen Rechtlichkeit nicht vertrauen.

Wenn es nun hiernach aber auch nicht möglich sein mag, eine unbedingte Gleichheit in der Vertheilung des Risico zu erlangen, so kann dies doch nicht abhalten, das Risico so gleich zu vertheilen, als eben die Umstände gestatten. Als der Elsflether Versicherungs-Verein den Grundsatz der Compacte, alle Theilnehmer formell gleich zu behandeln, aufgab und kundbare Versicherun-

gen mit verschiedenen Prämien einführte, that er gewiß einen großen Schritt zur gleichmäßigen Vertheilung der Vortheile und Lasten des Vereins, aber er blieb noch eben so weit von der unbedingten Gleichmäßigkeit der Vertheilung zurück und man würde damals den gethanen Schritt auch haben unterlassen müssen, wenn man jeden Fortschritt hätte unterlassen wollen, oder für unnütz gehalten hätte, weil man nicht das Ziel erreichen konnte. Wir hoffen daher auch, daß dieser Grund die bei dem Elsflether Versicherungs-Vereine oder bei den anderen Compacten betheiligten Schiffer nicht abhalten werde, an der Fortbildung dieser wohlthätigen Anstalten zu arbeiten und zu streben, dem Ziele so nahe zu kommen, als es die Umstände gestatten. Um dazu nun auch unser Scherlein beizutragen, unterzogen wir jene Anstalten in ihren Grundzügen einer Besprechung, und setzten die Erörterung derselben fort und hoffen wir auch, daß diese Verhandlung, wenn auch vielleicht nicht schon in nächster Zukunft, doch demnächst dahin wirken wird.

Darf eine Gefallene denn durchaus nicht mit einem Kranz im Haar copulirt werden?

Aus dem Aufsatze in N^o 24 dieser Blätter, welcher obige Frage zur Ueberschrift hat, spricht ein so milder, menschenfreundlicher Sinn, daß es mir Pflicht scheint, dem Einsender sowohl als dem Publicum Gelegenheit zu geben, die Sache auch in einem andern Lichte, oder noch von einer andern Seite zu zeigen, als wie sie jenem erschienen ist. Anders wird sie, wie ich glaube, Vielen erscheinen, wenn auch nur folgende Irrthümer, die in den fraglichen Aufsatz eingeschlichen sind, beseitigt werden.

1) ist durch das Conf.-Rescr. vom 10. März 1824 das Verbot des Kranzes bei der Copulation Gefallener nicht erst gegeben, sondern dieser Theil einer alten dänischen Verordnung erneuert und in Erinnerung gebracht, die sich im Corp. Const. Old. P. 2. N^o 20. S. 26 findet.



2) ist ein Conf.-Rescr. vom 3. Dec. 1826 mit der Erklärung, daß unter Gefallenen, die nicht mit einem Kranze zur Kirche kommen dürfen, nur solche, die Mutter geworden sind, zu verstehen sein sollen, mir — obgleich ich schon beinahe 40 Jahre im Amte stehe — nicht bekannt, auch, so viel ich habe erfahren können, in der Consistorial-Registratur nicht zu finden.

3) ist im »Pastorale« S. 41. № 7. S. 41 ausdrücklich angeordnet, daß solche Personen in der Stille copulirt werden sollen, also nicht vor einer kirchlichen Versammlung, sondern im Hause des Brautpaars oder des Predigers, damit alles Aufsehen vermieden werde. — Es ist also keinesweges die Absicht dieser gesetzlichen Anordnung, die Gefallenen zu beschimpfen, sondern höchstens, sie zu demüthigen, gerade wie es der menschenfreundliche Einsender recht findet — damit nicht bloß in ihnen selbst, sondern auch in der Denkart des christlichen Volkes das Bewußtsein erhalten werde, daß jeden Falls ein Unterschied sei zwischen einer reinen und einer Schein-Jungfrau, d. h. einem Frauenzimmer, das unter dem Scheine, noch Jungfrau zu sein (was unstreitig der Kranz bedeuten und bezeichnen soll), der Welt das Bewußtsein verbergen will, ihre Krone verscherzt — zum wenigsten verloren zu haben.

Es ist nicht wohlgethan, die Humanität so weit zu treiben, daß zwischen Moralität und Immoralität (welches beides freilich zur Humanität gehört in dem Sinne des »homo sum, nihil« etc.) kein Unterschied bleibt. Ob letztere durch die Festhaltung dieses Unterschiedes vermindert werde? — ist eine Frage, die damit nichts zu thun hat, weil Wahrheit und Recht immer bleiben, was sie sind, einerlei, welche Folgen aus ihrer Anerkennung hervorgehen können.
Kirchenrath Clausen.

Anzeige

für Brauereibesitzer und Brauer.

Nach vielen Mühen ist es uns gelungen, aus

1) Kartoffeln (auch aus Kartoffelmehl oder Stärke),

2) rohem Getraide,

3) erwachsenem, nur nicht dumpfigen Getraide,

4) Stärkesyrup oder anderem Schleimzucker,

5) jeder anderen Sorte Zucker

Bier aller Art, vorzüglich untergährige Biere, welche sich in Geschmack und Aussehen in Nichts vom Malzbier unterscheiden, aber in der Haltbarkeit dieses sogar übertreffen, schnell, untergährige Biere in 14 Tagen trinkbar werdend, zu brauen.

Dieses Verfahren soll unter nachfolgenden Bedingungen mitgetheilt werden:

Der sich meldende Abonnent deponirt bei seiner Ortsbehörde oder einem bekannten sicheren Hause 50 R preuß. Ist dies geschehen, so wird das Brauverfahren mitgetheilt. Demnächst nach 14 Tagen, binnen welcher Zeit die Herren Theilnehmer von der Güte unseres Brauverfahrens sich überzeugt haben werden, wird das Geld erhoben.

Einrichtungen werden nicht anders erfordert, als solche schon in jeder Brauerei zu finden sind, wenn auch einige kleine Abänderungen mitunter wünschenswerth sein dürften.

Soll durch uns eine Brauerei eingerichtet werden, so sind besondere Abkommen zu treffen.

Koppen bei Briesg und Breslau.

S. Heider, R. R. Herrmann,
Brauer und Brauereibesitzer. Deconom und Techniker.

Adresse: R. R. Herrmann, in Breslau.
Taschenstraße № 13.

Hr. Prof. M. Beyer, der diese Anzeige in seinem Archiv der deutsch. Landwirthschaft, 56ster Jahrgang S. 238 mittheilt, setzt hinzu:

Herr Herrmann sagt: »Bairisches Bier kommt in der Erzeugung um zwei Drittel, Lischbier und Doppelbier um die Hälfte billiger als das gewöhnliche Malzbier.« — Wohlfeilere Zweck-erfüllung und ein Ersparniß an Bodenerzeugnissen sind sehr wichtige Gegenstände. Und da sich Hr. Herrmann durch seine schriftstellerischen Arbeiten als einen Mann bekannt gemacht hat, der Vertrauen verdient, so empfehlen wir vorstehende Anzeige der vielseitigsten Beachtung.



Verzeichniß

der vom 1. Januar bis 31. December 1845 im Herzogthum Oldenburg, mit Einfluß der Herrschaft Fever, Copulirten, Gebornen und Gestorbenen *).

Namen der Gemeinden.	Copulirte Paare	Geboren		Gestorben	Mehr geboren als gestorben	Mehr gestorben als geboren	Namen der Gemeinden.	Copulirte Paare	Geboren		Gestorben	Mehr geboren als gestorben	Mehr gestorben als geboren
		Söhne	Mädchen						Söhne	Mädchen			
Stadt Oldenburg Stadtgemeinde . . .	75	124	103	203	24	—	Amt Rodenkirchen Rodenkirchen . . .	12	31	36	43	24	—
Amt Oldenburg Landgemeinde Ol- denburg	49	86	104	160	30	—	Esenshamm	8	23	18	26	15	—
Osternburg	27	45	41	48	38	—	Schwey	13	27	32	50	9	—
Holle	5	21	16	28	9	—	Golzwarden	13	12	23	34	1	—
Wardenburg	30	38	66	57	47	—	Ovelgönne	7	9	8	13	4	—
Hatten	17	37	30	43	24	—	Amt Abbehausen Abbehausen	12	31	28	33	26	—
Amt Elsfleth Elsfleth	16	41	48	56	33	—	Niens	6	9	17	23	3	—
Altenhuntorf	6	7	10	16	1	—	Bieren	21	33	28	44	17	—
Wardenfleth	13	15	22	28	9	—	Stollhamm	13	31	36	43	24	—
Neuenbrof	5	9	4	4	9	—	Seefeld	25	25	24	25	24	—
Grosfenmeer	9	11	13	16	8	—	Amt Burhave Langwarden	17	38	37	41	34	—
Oldenbrof	10	21	18	33	6	—	Doffens	7	11	10	8	13	—
Amt Zwischenahn Zwischenahn	36	45	38	71	12	—	Edwarden	10	20	17	19	18	—
Edewecht	26	56	50	66	40	—	Burhave	10	37	23	43	17	—
Amt Rastede Rastede	36	70	65	95	40	—	Waddens	4	6	8	13	1	—
Wiefelstede	20	43	32	50	25	—	Amt Sandwühdren Debesdorf	13	35	24	34	25	—
Fade	16	45	30	36	39	—	Stadt Delmenhorst mit der zum Amte gehörigen Landge- meinde	16	33	32	54	11	—
Schweyburg	10	27	29	40	16	—	Amt Delmenhörst Hasbergen	18	38	39	31	46	—
Amt Westerstede Westerstede	46	84	82	137	29	—	Schönemoor	13	17	12	18	13	—
Apen	26	56	44	65	35	—	Stuhr	15	30	28	35	23	—
Amt Bockhorn Bockhorn	30	50	43	94	—	1	Amt Berne Berne	20	57	48	69	36	—
Jetel	32	62	57	93	26	—	Warsfleth	14	21	19	27	13	—
Herrschaft Varel Varel	51	131	113	151	93	—	Altensich	20	44	36	52	28	—
Amt Drake Hammelwarden . . .	36	55	57	91	21	—	Bardewisch	6	21	13	16	18	—
Strückhausen	28	53	38	46	45	—	Neuenhuntorf . . .	3	2	8	13	—	3

*) Dieses Verzeichniß wurde sonst mit den Oldenburgischen Anzeigen ausgegeben; da solches jedoch im v. J. nicht geschehen ist, so wird es hier nachgeliefert und soll es vom v. J. und künftig immer in den Oldenb. Blättern mitgetheilt werden. — Anm. d. Herausg.

Namen der Gemeinden.	Copulirte Paare	Geboren		Gestorben	Mehr geboren als gestorben	Mehr gestorben als geboren	Namen der Gemeinden.	Copulirte Paare	Geboren		Gestorben	Mehr geboren als gestorben	Mehr gestorben als geboren
		Knaben	Mädchen						Knaben	Mädchen			
Amt Ganderkesee							Amt Friesoythe						
Ganderkesee	48	100	105	143	62	—	Friesoythe	8	21	21	25	17	—
Hude	24	39	36	56	19	—	Altenoythe	17	25	24	29	40	—
Amt Wildeshausen							Markhausen	3	15	6	18	3	—
Wildeshausen	26	42	60	74	28	—	Barfel	10	26	32	29	29	—
Grosenkneten	21	31	44	44	31	—	Scharrel	8	16	20	21	15	—
Huntlosen	3	14	11	17	8	—	Ramsloh	6	17	19	13	23	—
Dörlingen	27	38	22	38	22	—	Strücklingen	6	13	11	12	12	—
Amt Vechna							Stadt Jever nebst der dazu gehörigen Land- gemeinde	20	60	51	86	25	—
Vechna	17	34	33	63	4	—	Amt Jever						
Dythe	7	17	11	19	9	—	Clverns	5	10	9	16	3	—
Lutten	6	14	14	19	9	—	Sandel	5	6	5	5	6	—
Goldensiedt	9	26	40	54	12	—	Sillensiede	11	21	22	24	19	—
Wisebeck	14	50	49	54	45	—	Schorrens	15	33	37	54	16	—
Langförden	16	22	11	35	—	2	Westrum	—	3	—	2	1	—
Batum	17	24	35	30	29	—	Sande	4	14	22	28	8	—
Bestrup	8	10	14	20	4	—	Neuende	14	25	19	25	19	—
Amt Steinfeld							Heppens	4	8	3	14	—	3
Steinfeld	24	44	41	65	20	—	Amt Tettens						
Lohne	28	59	51	95	15	—	Tettens	13	34	22	35	21	—
Dinklage	24	57	42	91	8	—	Wiefels	3	4	1	7	—	2
Amt Damme							Midloge	4	9	4	9	4	—
Damme	30	92	71	123	40	—	Hohenkirchen	20	35	34	43	26	—
Neuenkirchen	12	38	33	72	—	1	Wangeroge	4	4	6	3	7	—
Holdorf	5	24	23	41	6	—	Amt Minsfen						
Amt Cloppenburg							Minsfen	11	18	19	28	9	—
Grapendorf	38	66	63	117	12	—	Warden	10	15	13	20	8	—
Emsted	18	33	41	63	11	—	Wafens	9	13	10	24	—	1
Cappeln	15	21	20	33	8	—	Waddewarden	6	14	6	15	5	—
Mollbergen	16	35	25	45	15	—	Wüppels	4	5	5	3	7	—
Amt Lönningen							Oldorf	5	9	2	7	4	—
Lönningen	31	73	104	144	33	—	St. Joost	3	6	8	9	5	—
Essen	23	35	48	67	16	—	Copulirte Paare	1726					
Lindern	8	28	25	41	12	—	Geboren: Knaben	3449					
Lastrup	17	33	18	53	—	2	Mädchen	3278					
							Gestorben		4879				
							Mehr geboren als gestorben			1833			
							Mehr gestorben als geboren				15		

Anmerkung. In den israelitischen Gemeinden wurden 2 Paar copulirt; geboren wurden 5 Knaben und 6 Mädchen. Es starben 2 männliche und 2 weibliche Personen.



Uebersichten.

- I. Geschlossen wurden 1726 Ehen, also copulirt 3452 Personen, darunter waren 1439 Jünglinge, 1434 Jungfrauen, 287 Wittwer, 125 Wittwen und 167 Geschwächte, also war die 14te Braut eine Wittve und die 20ste eine Geschwächte.
- II. Unter den 6727 Gebornen waren 3449 Knaben und 3278 Mädchen (also 171 Knaben mehr), 249 Todtgeborne, 331 Unehliche, 258 Anticipirte, 75 Zwillinggeburten und 1 Drillingsgeburt. Die Anzahl der gebornen Knaben verhält sich also zu der Zahl der Mädchen wie 100 zu 92 (oder wie 1000 zu 921). Unter den Gebornen ist das 27ste Kind ein todtgebornes, das 20ste ein unehliches; von 89 Geburten brachte Eine Zwillinge, von 6725 Eine Drillinge.
- III. Gestorben sind 4879, nämlich 2382 männlichen und 2497 weiblichen Geschlechts und darunter an Kinderpocken keine, an Masern 1, an Keuchhusten 77, an hitzigen Fiebern 81, im Kindbette 42 und durch gewaltsamen Tod Verunglückte 104. Von 160 Kinderbetterninnen starb Eine. Unter 47 Verstorbenen ist Ein Verunglückter. Unter den Verunglückten sind 37 Ertrunkene, 4 todt Gefundene, 2 durch einen Fall ums Leben Gefommene, 1 Erfrorner, 1 Erschossener. Als Selbstmörder wurden 7 angegeben, von denen 3 sich erhängten. Die Todesart der 4 anderen ist nicht angegeben, so wie auch die Todesart der übrigen Verunglückten nicht angezeigt ist.

IV. Copulirte, Geborne und Gestorbene nach den Monaten.

1845.	Copulirte Paare	Geboren	Gestorbene
Im Januar	155	609	444
" Februar	42	567	513
" März	37	648	615
" April	136	610	584
" Mai	351	543	428
" Junius	209	547	376
" Julius	132	473	336
" August	102	531	316
" September	114	528	298
" October	116	571	287
" November	216	607	283
" December	66	493	399
Total	1726	6727	4879

V. Altersverhältniß der Gestorbenen.

Gestorbene.	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	Gestorbene.	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts
unter 5 Jahren	787	705	über 50 Jahre	203	214
" 10 Jahren	113	118	" 60 Jahre	252	299
" 20 Jahren	110	144	" 70 Jahre	266	276
" 30 Jahren	193	182	" 80 Jahre	76	113
" 40 Jahren	178	233	" 90 Jahre	1	4
" 50 Jahren	202	209	" 100 Jahre	1	—
	1583	2191		799	906

Die Anzahl der unter 50 Jahren Verstorbenen verhält sich zu der über 50 Jahre alt Gewordenen wie 100 zu 43 (oder wie 1000 zu 430). Die Anzahl der Verstorbenen männlichen Geschlechts unter 50 Jahren verhält sich zu der weiblichen Geschlechts wie 100 zu 139; über 50 wie 100 zu 113. Die Anzahl der Verstorbenen männlichen Geschlechts überhaupt verhält sich zu der weiblichen Geschlechts wie 1000 zu 1048.

Unter den Gestorbenen waren 131 männliche Todtgeborne und 118 weibliche, also 249. Vom ersten Jahre bis zur Confirmation starben 800 Knaben und 769 Mädchen, also 1569. Unverehlicht starben 394 männlichen und 334 weiblichen Geschlechts, also 728 Personen, dagegen 696 Ehemänner und 680 Ehefrauen, also 1376 Verheirathete; sodann 361 Wittwer und 596 Wittwen, zusammen 957 verwittwete Personen.

VI. Vergleichung.

1844 copulirte Paare 1661. Geboren 6674.
 1845 " " 1726. " 6727.
 also mehr 65. mehr 53.

1844 gestorben 4828.
 1845 " 4879.
 mehr 51.

Es sind 1845 geboren 6727.
 gestorben 4879.
 also mehr geboren als gestorben 1248.